

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT****Bundeswirtschaftskammer**

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 197

H. Wasserbauer

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	ST - GE 9/86
Datum:	12. SEP. 1986
Verteilt:	16. SEP. 1986

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

Fp 160/86/DDr.H/Dr.Z/Pe 4268 DW 11.9.1986
DDr.Hetl,Dr.Zacherl 4460

Betreff

Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1986

Sehr geehrter Herr Präsident !

Einem Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen entsprechend beehren wir uns, Ihnen in der Anlage 22 Exemplare unserer zum obzitierten Gesetzentwurf an das Bundesministerium für Finanzen abgegebene Stellungnahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

*H. A. J. P. ...*22 Beilagen

40 JAHRE Bundeswirtschaftskammer
Arbeit für Österreich und seine Wirtschaft



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundswirtschaftskammer

Bundswirtschaftskammer - A-1045 Wien
Postfach 197

Ergeht an:

- | | |
|---------------------------------|--------------------------------------|
| 1. alle Landeskammern | 5. alle Mitgl.d.Fp.-Ausschusses |
| 2. alle Bundessektionen | 6. Hr.Gen.Sekr.Stv.Dr.Reiger |
| 3. HA-Abteilung | 7. Presseabteilung |
| 4. Ref.f.Konsumgenossenschaften | 8. Präsidialabteilung |
| | (5. bis 8. nur zur gefl.Kennntnism.) |

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
	Fp 160/86/DDr.H/Dr.Z	4268 DW	9.9.1986
	DDr.Hetl/Dr. Zacherl	4460	

Betreff

Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1986

In der Anlage übermittelt die Bundeskammer den Wortlaut ihrer in obiger Angelegenheit dem Bundesministerium für Finanzen überreichten Stellungnahme vom 3. September 1986 zur gefälligen Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

i. d. F.

1 Beilage

40 JAHRE Bundeswirtschaftskammer
Arbeit für Österreich und seine Wirtschaft

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien

Telex 111871 BUKA
Teletex (61) 3222138 BWK
Telefax (0 22 2) 65 25 01

Telegrammadresse
BUWIK A

Creditanstalt-Bankverein
Konto Nr. 0020-95032/00
BLZ 11000

DVR
0043010



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 197

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
GZ 060102/6-IV/6/86 22.7.1986	Fp 160/86/DDr.H/Dr.Z DDr.Hetl/Dr.Zacherl	4268 DW 4460	3.9.1986

Betreff

Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1986

Zu dem mit Note des Bundesministeriums für Finanzen v. 22.7.1986, GZ 06 0102/6-IV/6/86, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Körperschaftsteuergesetz 1966, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Investitionsprämien-gesetz, das Bewertungsgesetz 1955, das Gebührengesetz 1957, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisati-onsgesetz und kapitalverkehrsteuerliche Bestimmungen geänd-ert werden (Abgabenänderungsgesetz 1986), beehrt sich die Bundeskammer folgende Stellungnahme abzugeben:

Vorbemerkung:

Leider fehlen auch im vorliegenden Entwurf jegliche Ansätze zu einer echten Steuerreform oder auch zu einer Vereinfachung des Steuerrechts.

Es wird wiederum nicht einmal der Versuch unternommen, durch eine Milderung der Progression des Einkommensteuertarifes Anreize zu einer Leistungssteigerung zu bieten. Der stark progressive Steuertarif bleibt vielmehr völlig unangetastet, sodaß sich das Problem der "kalten Progression" bei zunehmen-dem Nominaleinkommen nur noch verschärfen wird. Die allein vorgesehene Erhöhung des allgemeinen Absetzbetrages birgt wegen des sukzessiven Abbaus ab 300.000 Schilling Jahreseinkommen ein leistungsfeindliches Element in sich, was keineswegs die Zustimmung der gewerblichen Wirtschaft finden kann.

Von einer Tarifierpassung könnte man begreiflicherweise wohl erst dann sprechen, wenn wenigstens -wie in der Steuerreformkommission beim BMfF besprochen und für gut befunden -

40 JAHRE Bundeswirtschaftskammer
Arbeit für Österreich und seine Wirtschaft

die Progressionsstufen entsprechend erweitert würden. Ein weiteres Beibehalten der unveränderten Progressionsstufen kann auch nicht ohne Auswirkungen auf die Attraktivität Österreichs als Investoren - bzw. Wohnsitzland bleiben.

Im Lichte der nunmehr bekannt gewordenen Steuerreform in den USA, die von den Eckpfeilern "Mäßigung" und "Überschaubarkeit bzw. Einfachheit" getragen wird, kommt den vorgesehenen Maßnahmen wohl keine Bedeutung zu. Von einer Vereinfachung des Steuersystems kann auch nicht die Rede sein. Wie im Vorblatt zu Abschnitt I vom Bundesministerium für Finanzen hingewiesen wird, soll mit einzelnen Maßnahmen auch eine punktuelle Entlastung der Verwaltung (gemeint offensichtlich Finanzverwaltung) erreicht werden. Derartige Überlegungen sind von der Warte der Finanzverwaltung sicherlich verständlich, jedoch dürfen diese Maßnahmen nicht ausschließlich durch Überwälzen der Lasten auf die Unternehmer erfolgen. Das gilt insbesondere für jenen Teil der geplanten "Verbesserungen" betreffend Eintragungen von steuerfreien Beträgen auf der Lohnsteuerkarte und den Jahresausgleich, der nur für die Arbeitnehmer Verbesserungen bewirkt, aber weitere administrative Belastungen für die Unternehmer mit sich bringt. Entschieden abzulehnen sind auch die beabsichtigten Einschränkungen hinsichtlich der vorzeitigen Abschreibung des Investitionsfreibetrages und der Investitionsprämie bei aufgrund einer entgeltlichen Überlassung im Ausland eingesetzten Wirtschaftsgütern.

Durch den vorliegenden Entwurf wird das Einkommensteuergesetz 1972 bereits zum 35. Mal geändert. Wie bereits mehrmals darauf hingewiesen, zuletzt in der Stellungnahme zum Abgabenänderungsgesetz 1985, trägt diese Vorgangsweise nicht dazu bei, die Lesbarkeit eines Gesetzes, die eine Wesensvoraussetzung ist, zu erhöhen. Es sollte daher in verfassungsrechtlich einwandfreier Weise vorgesorgt werden, Wiederverlautbarungen von Gesetzen, z.B. bei dreimaliger Änderung, vorzunehmen.

Unabhängig davon müßte aber Vorsorge dafür getroffen werden, daß auch die Durchführungsrichtlinien gleichzeitig mit der Gesetzesänderung erlassen werden.

Die durch eine Novelle zum Versicherungsaufsichtsgesetz bedingte Änderung der gewerbsteuerlichen Hinzurechnungsvorschriften für Dauerschuldzinsen und die übersichtlichere Gestaltung des § 7 Ziff 1. Gewerbesteuergesetz sollte vom Steuergesetzgeber wohl auch dazu genützt werden, um beim notwendigen Abbau der Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen einen weiteren spürbaren Entlastungsschritt zu setzen. Es wird in diesem Zusammenhang auf den im Finanzjournal Nr. 2/86 vom ehemaligen Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Schimetschek publizierten Fachbeitrag hingewiesen,

in dem der Fortbestand der Hinzurechnungsbestimmung von Dauerschuldzinsen für nicht gerechtfertigt angesehen wird.

Der Gesetzentwurf enthält weiters die bereits in einem Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen angekündigte Regelung, wonach bei einer einheitlich gehandhabten Sofortversteuerung von Selbstabholkäufen ausländischer Abnehmer die Steuerfreiheit später bei Einlagen des Ausfuhrnachweises unabhängig vom jeweiligen Veranlagungszeitraum in Anspruch genommen werden kann. Diese verwaltungsaufwandsparende Vorgangsweise soll auch bei Lohnveredelungen für ausländische Auftraggeber beansprucht werden können.

Bei der durch ein Gesetzesaufhebendes Erkenntnis des VfGH notwendig gewordene Neufassung des § 10 Abs.2 Ziff. 4 UStG 1972 wurde leider den Vorstellungen und Bedenken, wie sie die Bundeskammer in ihrem Schreiben vom 3.6.1986 (Fp 144/86) an den Bundesminister für Finanzen zum Ausdruck gebracht hat, nicht Rechnung getragen. Die nunmehr im Entwurf enthaltene, auf alle Weinbauern ausgedehnte Begünstigungsbestimmung stellt eine wettbewerbsverzerrende und unsachliche Differenzierung bei der Umsatzversteuerung von Weinlieferungen dar, die zwangsläufig zu einer Diskriminierung von Handels- und Fremdenverkehrsunternehmen führt. Die Verfassungskonformität der nunmehr als politischer Kompromiß im Zusammenhang mit der jüngsten Novellierung des Weingesetzes gefundenen Lösung ist anzuzweifeln.

Der Entwurf sieht eine Neufassung des § 9 Abs. 1 und 2 Geb.Ges. vor, welche vom VfGH wegen der als verfassungswidrig erkannten exzessiv überschießenden Gebührensteigerung aufgehoben wurden.

Der Entwurf sieht zwar keine zwingenden Gebührensteigerungen mehr vor, jedoch wird der innerhalb einer Ermessensentscheidung der Finanzbehörde vorgesehene Rahmen für Gebührenerhöhungen gleich mit dem Zweifachen der verkürzten bzw. gesetzmäßigen Gebühr angesetzt, sodaß auch in Hinkunft exzessive Gebührensteigerungen zu befürchten sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu Abschnitt I Artikel I Ziff. 1 und 2:

Durch die vorgesehene Ergänzung des Einkommensteuergesetzes sollen die vorzeitige Abschreibung und der Investitionsfreibetrag für jene Fälle ausgeschlossen werden, in welchen im Ausland hergestellte Wirtschaftsgüter aufgrund einer entgeltlichen Überlassung an Dritte überwiegend im Ausland eingesetzt werden. Im Abschnitt V des Entwurfes betreffend das Investitionsprämiengesetz ist eine gleichartige Regelung hinsichtlich der Investitionsprämie vorgesehen.

Nach den Erläuterungen soll sich der Begriff der entgeltlichen Überlassung auf jede Art der entgeltlichen Nutzungsüberlassung an Dritte, also insbesondere auf die Vermietung und das Verleasen beziehen. Dabei soll es gleichgültig sein, ob ein Wirtschaftsgut direkt ins Ausland vermietet (verleaset) oder ein weiterer in- oder ausländischer Unternehmer zwischengeschaltet wird. Bei nicht ortsfestem Einsatz wird nach den Erläuterungen dann kein Auslandseinsatz vorliegen, wenn ein vorübergehender Auslandseinsatz vom Inland aus seinen Ausgang nimmt (z.B. Beladung von LKW im internationalen Frachtverkehr). Ob ein überwiegender Auslandseinsatz vorliegt, wäre anhand der voraussichtlichen Relation des Zeitmaßes für Auslandseinsätze und der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes zu beurteilen.

Die in Rede stehende Neuregelung ist sowohl aus grundsätzlichen wie auch aus praxisbezogenen Erwägungen nicht akzeptabel.

In grundsätzlicher Hinsicht erscheint es im Zusammenhang mit den Investitionsbegünstigungen bedenklich, wenn Wirtschaftsgüter inländischer und solche ausländischer Provenienz unterschiedlich behandelt werden. Die gegenständliche Maßnahme könnte durchaus als Form eines nichttarifarischen Handelshemmnisses eingestuft werden.

Gegen die Gesetzesänderung sprechen auch andere grundsätzliche steuerpolitische Erwägungen und es kann den Erläuternden Bemerkungen nicht beigespflichtet werden, daß die gewerbsmäßige Vermietung (bzw. Leasing) von Wirtschaftsgütern in das Ausland keinen Nutzen für die inländische Volkswirtschaft zu erbringen vermag. Es können sich daraus sogar namhafte steuerliche Erträge für den österreichischen Staat ergeben.

Die gegenständliche Regelung erscheint aber auch in der Praxis vielfach nicht vollziehbar, zumal sie weit über die in der Einleitung der Erläuterungen zu Z.1 und 2 angeführten Fälle mit ausschließlicher Auslandsbeziehung hinausgeht und auf den überwiegenden Einsatz im Ausland abstellt. Einem Vermieter wird es nämlich in der Regel nicht zumutbar und auch nicht möglich sein, im vorhinein zu beurteilen, ob ein bewegliches Investitionsgut während seiner Nutzungsdauer von den Mietern überwiegend im Inland oder im Ausland eingesetzt werden wird. Dies umso mehr, als eine Auslandsnutzung auch im Falle einer Weitervermietung des Wirtschaftsgutes durch den Mieter relevant sein soll.

In ganz besonderem Maße gilt das Vorgesagte für die Vermietung von Fahrzeugen, da ein und dasselbe Fahrzeug zumeist nacheinander an viele Mieter vermietet wird (z.B. beim "Kraftfahrzeugverleih", beim "Waggonverleih", bei der Luftfahrzeugvermietung usw.). Hieran vermag auch der Hinweis in den Erläuterungen kaum etwas zu ändern, wonach bei nicht

ortsfestem Einsatz kein Auslandseinsatz vorliegen wird, wenn ein vorübergehender Auslandseinsatz vom Inland seinen Ausgang nimmt, zumal die in den Erläuterungen als Beispiel angeführte Beladung von Lastkraftwagen im internationalen Straßengüterverkehr keineswegs immer im Inland erfolgt. Auch beim grenzüberschreitenden Verkehr mit Autobussen beginnt der vorübergehende Auslandseinsatz oft mit einer Leerfahrt (Abholfahrten). Ähnliches gilt für viele andere Fälle des Fahrzeugeinsatzes. Ob eine Beförderung auf der Hinfahrt oder auf der Rückfahrt erfolgt, dürfte hier aber bei sachlicher Betrachtungsweise zu keiner unterschiedlichen Behandlung führen. Dies ist umso wesentlicher, als dem grenzüberschreitenden Verkehr in Österreich aufgrund der relativen Kleinheit des Staatsgebietes ganz spezielle Bedeutung zukommt. Besonders ist aber auch zu berücksichtigen, daß die Erläuterungen keine normative Kraft besitzen, sodaß keine Gewähr für die Wirksamkeit bloß dort verankerter Aussagen (begünstigender Ausnahmen) besteht.

Weiters darf nicht übersehen werden, daß Fahrzeuge oft neben ihrer unmittelbaren Verwendung als Betriebsmittel zur Erbringung von Beförderungsleistungen (Erfüllung von Beförderungsverträgen) auch zeitweise vermietet werden. Der Auslandsanteil von durch den gelegentlichen Vermieter durchgeführten grenzüberschreitenden Verkehren dürfte hier schon deswegen keinesfalls releviert werden, weil diese Verkehre nicht aufgrund einer entgeltlichen Überlassung von Fahrzeugen, sondern durch deren unmittelbare Eigennutzung erfolgen. Auch insofern erscheint der Hinweis in den Erläuterungen problematisch, wonach die Frage, ob ein überwiegender Auslandseinsatz vorliegt, anhand der voraussichtlichen Relation des Zeitausmaßes für Auslandseinsätze und der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes zu beurteilen sein wird, zumal die Formulierung "Zeitausmaß für Auslandseinsätze" keinerlei Hinweis auf das im Entwurf enthaltene Kriterium des Einsatzes aufgrund einer entgeltlichen Überlassung beinhaltet.

Die in den Erläuterungen angeführten Fiktionen bzw. Auslegungsregeln zeigen im übrigen sehr deutlich, daß sich die Autoren des Entwurfes der Unzulänglichkeit und Problematik des ins Auge gefaßten Gesetzestextes durchaus bewußt sind. Eine weitere Belastung des ohnehin schon sehr komplizierten Steuerrechts sowie seiner Adressaten mit einer von vornherein vielfach praktisch nicht vollziehbaren - und überdies auch sachlich nicht gerechtfertigten - Neuregelung ist aber keineswegs akzeptabel und wird daher von der Bundeskammer auf das entschiedenste abgelehnt.

Von der Verkehrswirtschaft wurde neuerlich auch darauf hingewiesen, daß ihrer Initiative hinsichtlich der Entdiskriminierung bei Kraftfahrzeuginvestitionen noch nicht Rechnung getragen worden ist. Zumindest jene Nutzfahrzeuge, die den

strengen amerikanischen Abgasvorschriften bereits entsprechen, hätte man einer entsprechenden neuen gesetzlichen Behandlung zuführen können. Dies hätte die Umstellung der Autobus- und LKW-Fuhrparks auf Fahrzeuge mit noch umweltfreundlicheren Motoren beschleunigen können. Es ist daher unverständlich, warum man einer Entdiskriminierung der KFZ-Investitionen im Einkommensteuer- und Investitionsprämien-gesetz derart ablehnend gegenüber steht, weil gerade ihnen eine besondere Bedeutung in der allgemeinen Diskussion um den Umweltschutzgedanken zukommt.

Zu Ziffer 3:

Die Änderung des § 23a ist auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zurückzuführen. Die Neuformulierung ist aber ebenfalls wenig zufriedenstellend und es ist mehr als zweifelhaft, ob durch die Neufassung die verfassungsrechtlichen Bedenken wirklich als ausgeräumt betrachtet werden können.

Auch aufgrund des sich auch eingehend mit der Konstruktion der Personengesellschaft im Wirtschaftsleben beschäftigenden VfGH-Erkenntnisses wäre es zweckmäßig gewesen, eine wesentlich wirtschaftsfreundlichere Regelung, etwa die früher geltenden Bestimmungen wieder einzuführen. Die nun vorgesehene Regelung stellt hingegen wieder auf den sofortigen Kapitalzufluß ab und berücksichtigt nicht die laufende geschäftliche bzw. vertragliche Entwicklung. Anzustreben wäre im Rahmen der steuerlichen Verlustverrechnungsmöglichkeit eine Abstellung auf die Höhe der Vermögensbeteiligung in der Gesellschaft als solcher, und zwar unabhängig von der momentan freien Verfügbarkeit durch die Gesellschaft.

Im übrigen stellt die neue Regelung ein "Durcheinander" von "Gewinn- und Verlust-Verrechnung" einerseits und "Einlagen- und Entnahmen-Verrechnung" in stromgrößenmäßiger Hinsicht andererseits dar. Ein derartiger Konnex widerspricht nicht nur den bisherigen buchhalterisch-bilanziellen Prinzipien, sondern ist außerdem reichlich kompliziert zu handhaben. Diese Kompliziertheit wird noch erhöht durch die im Abs. 3 enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Haftungs-Situation.

Im Interesse der in der Rechtsform der KG bestehenden Mitgliedsfirmen, bei welchen Bürgschaften von Kommanditisten zu Gunsten der KG zur Abwendung von Zahlungsschwierigkeiten die Regel bilden oder überhaupt zur Erlangung von Krediten, insbesondere von geförderten Krediten, grundsätzlich verlangt werden, ist die Rückkehr zu der vor dem aufgehobenen § 23 a EStG gegebenen Rechtslage zu fordern. Diese hatte sich Jahrzehnte bewährt und war nur durch die sogenannten Abschreibungsgesellschaften als steuerlich unerwünscht erschienen. Auswüchsen bei den Abschreibungsgesellschaften könnte man

durch nur diese treffende spezielle Regelungen begegnen. Für diesen Fall wäre eine Übergangsregelung betreffend die während der Geltungsdauer des bisherigen § 23 a entstandenen Verluste und allenfalls die Anpassung handelsrechtlicher Bestimmungen betreffend die Verlustverteilung an die steuerliche Judikatur des VwGH notwendig.

Sollte diesem Wunsche nicht entsprochen werden, wäre jedenfalls der zweite Satz des Absatzes 1 so zu formulieren, daß er inhaltlich den EB entspricht: Einlagen unterliegen nämlich nicht dem EStG, sodaß die wörtlich angeordnete Verrechnung der Verluste mit Einlagen nicht zu dem vom Verfassungsgerichtshof geforderten Verlustausgleich in Höhe der Einlagen führt. Zur Vermeidung einer weiteren Verfassungswidrigkeit sollte die Leistung einer Einlage nicht nur den Verlust ausgleichen, sondern auch die Abzugsfähigkeit gemäß § 18 Abs. 1 Z. 4 EStG bewirken. Im zweiten Satz des Entwurfes sollten die Worte "mit Einlagen oder" entfallen und nach dem Wort "verrechnen" die Worte "bzw. werden mit der Leistung von Einlagen in deren Höhe zu ausgleichs- und abzugsfähigen Verlusten" angefügt werden.

Nach Abs. 3 sollen die Regelungen des § 23 a nicht mehr bloß für Mitunternehmen gelten, deren Rechtsstellung gesellschaftsvertraglich der eines Kommanditisten vergleichbar ist, sondern für alle Mitunternehmer, deren Inanspruchnahme für Gesellschaftsschulden vertraglich ausgeschlossen ist. Die Ausdehnung des § 23 a ist mit Entschiedenheit abzulehnen, zumal sie nach den Erläuterungen auch, z.B. durch eine Schadloserklärung einer Bank, ausgelöst würde. Solche Schadloserklärungen der Gesellschaft oder Dritter führen schon deswegen nicht zum Haftungsausschluß, da sie nicht die Inanspruchnahme für Gesellschaftsschulden ausschließen, sondern nur den Vermögensschaden, der dadurch entsteht. Der Wert solcher Erklärungen hängt überdies von den Umständen des Einzelfalles ab und ist demgemäß unterschiedlich zu beurteilen; werden sie z.B. von der Gesellschaft selbst abgegeben, so wirken sie nur im Innenverhältnis und führen in der Praxis überhaupt nicht zu einem Haftungsausschluß.

Außerdem könnte es sich dabei auch um einseitige, somit nicht vertragliche Rechtserklärungen handeln.

Es dürfen daher nur - entsprechend der bisherigen Regelung - im Außenverhältnis wirksame Haftungseinschränkungen zu den Folgen des § 23 a führen.

Da nach Abschnitt I, Art. III Abs. 2 die neue Bestimmung erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1982 anzuwenden ist, müßte auch eine Regelung für die Wiederaufnahme von Verfahren, die bereits durch rechtskräftige Bescheide abgeschlossen sind, getroffen werden.

Der Komplexität der Materie wegen sei hier auch ein Blick auf deren Behandlung in der Steuereformkommission beim BMfF geworfen:

In der Sitzung des Gesetzesbegutachtungsausschusses der UK I am 28.8.1986 im BMfF wurde die in der Beilage angefügte Stellungnahme (Anlage 1) erarbeitet, die eine Reihe objektiver Mängel der geplanten Neufassung des § 23 a EStG aufzeigt. Da die Bundeskammer die dort zusammengestellten Bedenken teilt, möchte sie diese Stellungnahme besonders in Erinnerung rufen.

Unabhängig davon hat sich in den vorhergehenden Diskussionen der notwendigen Neufassung des § 23 a EStG in der Steuereformkommission (UK I) deutlich herauskristallisiert, daß sämtliche Vertreter mit engerer Bindung an die Wirtschaft, insbesondere auch die Wirtschaftstrehänder, eine völlig andere Regelung bevorzugen würden. Kurz läßt sich diese etwa wie folgt zusammenfassen: Bei Abschichtung mit negativem Kapitalkonto ohne Auffüllungsverpflichtung wird Veräußerungsgewinn unterstellt. Veräußerungsgewinn wird nur dann nach § 37 besteuert, wenn eine bestimmte Behaltefrist (5 oder 10 Jahre) vorliegt. Die Lösung würde für seriöse Verlustabschreibungsgesellschaften akzeptabel bleiben.

Zu Ziffern 7 und 17:

Nach dem Entwurf soll der allgemeine Steuerabsetzbetrag in differenzierter Art und Weise angehoben werden: Einerseits soll es nun einen fixen Sockelbetrag in Höhe von S 6.460,-- jährlich und andererseits einen je nach Einkommenshöhe (bis zu einem Grenzbetrag von S 500.000) variablen Zusatzbetrag geben.

Es ist nun völlig unklar, wie im Rahmen des Lohnsteuerabzuges die praktische Durchführung dieser Neuregelung hinsichtlich des variablen Zusatzbetrages erfolgen soll.

Es wird in sehr vielen Fällen im Rahmen der monatlichen bzw. (vier- oder fünf-)wöchentlichen Lohnabrechnung noch gar nicht feststehen, ob bezogen auf die für das Gesamtjahr sich ergebenden Verhältnisse der variable Zusatzbetrag zusteht bzw. in welcher Höhe dieser zusteht.

Nun könnte zwar der variable Zusatzbetrag in der jeweils in Frage kommenden zeitanteiligen Höhe in die Lohnsteuertabellen entsprechend der jeweiligen Tabellenperiode eingebaut werden und eine Richtigstellung auf den endgültig relevanten Jahresbetrag erst im Rahmen des Jahresausgleiches durchgeführt werden, doch geht erstens aus dem Gesetz nicht hervor, ob tatsächlich so vorzugehen ist und zweitens würde dies für die Unternehmer bzw. deren Lohnbüros eine völlig unzumutbare neuerliche Verwaltungsmehrbelastung bedeuten:

Es müßte dann nämlich im Prinzip jedes Lohnkonto anlässlich der Neudurchrechnung Lohnperiode für Lohnperiode überprüft werden, ob bzw. in welchem Ausmaß ein variabler Zusatzbetrag im zeitanteiligem Ausmaß berücksichtigt wurde.

Die laufende zeitanteilige Berücksichtigung des Zusatzbetrages ist daher praktisch undurchführbar.

Denkbar wäre jedoch, daß der variable Zusatzbetrag, also mit anderen Worten, die ganze diesbezügliche "Einschleifregelung" überhaupt erst im Rahmen des Jahresausgleiches zum Zuge kommt. Diese Regelung wäre allerdings wieder mit dem Problem belastet, daß ein Arbeitnehmer nur dann in den Genuß des Zusatzbetrages kommen würde, wenn er einen Jahresausgleichsantrag stellt, obwohl er doch einen vom Jahresausgleich unabhängigen Rechtsanspruch (bei Vorliegen der Voraussetzungen) darauf hat.

Die Lösung, daß dann eben automatisch für jeden Arbeitnehmer, der sich im relevanten Einkommensbereich befindet, ein Jahresausgleich durchzuführen wäre, wäre allerdings auch sehr unbefriedigend.

Die schon aus grundsätzlichen Erwägungen nicht gutzuheiße neue Absetzbetrag-Regelung ist daher auch aus praktischen Gründen nicht zu befürworten.

Die im Entwurf vorgesehene Regelung bringt aber auch steuerpolitisch kein brauchbares Ergebnis.

Sosehr eine steuerliche Entlastung unterster Einkommenschichten aus sozialen Gründen gerechtfertigt ist, kann eine solche Maßnahme nicht als wirtschaftlich leistungsfreundlich angesehen werden, die bereits Bezieher mittlerer Einkommen der durch die Geldwertverdünnung bedingten "schleichenden" Steuererhöhung aussetzt. Auch unter dem in den Erläuterungen verwendeten Schlagwort sozialer Überlegungen ist nicht einzusehen, warum ein Einkommen von S 300.000,-- sozial berücksichtigungswürdig sein sollte, ein solches von S 500.000,-- dagegen nicht, selbst wenn es z.B. bei Alleinverdienern auf mehrere Personen aufzuteilen ist. Die Anhebung des Alleinverdienerabsetzbetrages um S 600,-- pro Kind würde in diesem Beispiel erst ab vier Kinder den nicht zustehenden erhöhten Steuerabsetzbetrag wettmachen.

Statt einer willkürlich bestimmte Progressionsstufen bevorzugenden Korrektur sollten daher im Sinne einer gleichmäßigen und nicht leistungshemmenden Besteuerung breitere Progressionsbänder geschaffen werden und die Geldentwertung sollte ab einer Mindesteinkommenshöhe von z.B. S 100.000,-- für alle Einkommensstufen gleiche Berücksichtigung finden.

Die Wiedereinführung einer steuerlichen Berücksichtigung von

Kindern im Rahmen der Tarifbestimmungen des EStG muß grundsätzlich begrüßt werden, wenngleich sie wohl nur sehr zaghafte erfolgt. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die jahrelangen Verhandlungen im Arbeitsausschuß "Familienbesteuerung" der Unterkommission I hingewiesen; siehe z.B. das Protokoll der Sitzung des Arbeitsausschusses vom 20.6.1986. Diesem kann entnommen werden, daß eine Berücksichtigung der Lasten, die durch das Vorhandensein der Familie dem Familienerhalter entstehen, erfolgen müsse. Wenn man jedoch den vorgesehenen Absetzbetrag von S 600,-- genauer betrachtet, so ergibt sich bei 365 Tagen im Jahr ein Betrag von S 1,64 pro Kind und Tag.

Bei der Familienbeihilfe für 1 Kind unter 10 Jahren beträgt der Tagessatz S 36,16, für ein Kind über 10 Jahren S 44,38.

Wird der obige Betrag zu diesen Beträgen jeweils hinzugerechnet, so ergibt sich für ein Kind unter 10 Jahren ein Tagessatz von S 37,80 und für ein Kind über 10 Jahren S 46,02.

In dem obgenannten Ausschuß wurde seinerzeit auch ein Materialeinsatz für das Essen errechnet. Dieser Materialeinsatz beträgt valorisiert zum 31.12.1985 nunmehr S 56,60, d.h. es werden mit diesem beiden Beträgen nicht einmal die Materialkosten für das Essen abgedeckt.

Als systemwidrig ist schließlich die Bindung an den Alleinverdiener zu bezeichnen. Statt dessen wäre der Alleinverdienerabsetzbetrag inflationsbereinigt zu bemessen.

Zu Ziffer 9:

Gerade diese Novelle, die allgemein in die im Einkommensteuergesetz festgelegten Betragsgrenzen eingreift, wäre der Ansatzpunkt gewesen, eine Anpassung der Freibeträge und Absetzbeträge vorzunehmen. Dieser Wunsch betrifft allerdings nicht nur die Bestimmungen des § 41 EStG, sondern generell auch die von früher stammenden Grenzen bei den Sonderausgaben. Seit der letzten Anpassung der Veranlagungsgrenzen im Jänner 1974 stieg der VPI 1966 I zum Jänner 1986 um 88,33%, so daß die Veranlagungsgrenzen vom S 10.000,- auf S 19.000,- (S 18.833,--), von S 7.000,- auf S 14.000,- (S 13.183,--) erhöht werden müßten. Eine Erhöhung oder zumindest eine Anpassung an die Inflationsentwicklung wäre zusammen mit der zusätzlichen Veranlagungsmöglichkeit in Partizipationskapital gerechtfertigt.

Zu Ziffer 19:

Die vorgesehene neue Regelung hinsichtlich der Weiterberücksichtigung von auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibe-

tragen sechs Monate über die Geltungsdauer der Eintragungen bzw. sogar über die Geltungsdauer der Lohnsteuerkarte hinaus bei anschließender Berichtigungspflicht durch den Arbeitgeber, erscheint für den Arbeitgeber äußerst kompliziert und verstößt auch in kaum mehr vertretbarer Form gegen das Maßgeblichkeitsprinzip. Es ist dem Arbeitgeber nicht zuzumuten, über einen derartig langen Zeitraum - womöglich für einen großen Teil seiner Arbeitnehmer - lohnsteuerliche Aufrollungen vornehmen zu müssen, zwischenzeitig u.U. sogar bloß mündliche Anweisung des Arbeitnehmers zur Durchführung der Lohnsteuerberechnung entgegennehmen zu müssen und sodann noch für alles die Haftung zu tragen.

Überdies erscheint die Rückverrechnungsregelung, daß nach Ablauf der Sechs-Monate-Frist der erforderliche Ausgleich in den unmittelbar darauffolgenden Monaten vorzunehmen ist, sehr unklar. Es bleibt nämlich völlig offen, nach welchen Gesichtspunkten die Verteilung des Rückverrechnungsbetrages auf die "unmittelbar darauffolgenden Monate" (wieviele?) zu erfolgen hat.

Interessant (für clevere Dienstnehmer) wird die Frage bei Wechsel des Arbeitsplatzes zum 1. Juli eines Jahres besonders dann, wenn etwa hohen Freibeträgen aus dem Vorjahr keine (entsprechenden) Freibeträge im lfd. Jahr mehr nachfolgen. Nun, es wird Sache des Fiskus sein zu sehen, wie er dann zu seiner Lohnsteuer kommt. Die Dienstgeber jedenfalls werden dadurch nicht berührt!

Aufschlußreich sind auch die EBⁿ hiezu. Zunächst heißt es: "Mit der sechsmonatigen Weiterberücksichtigung von Freibeträgen über deren Geltungszeitraum hinaus soll eine sprunghafte Erhöhung der Lohnsteuerbelastung zu Jahresbeginn infolge Auslaufens der bisherigen Freibetragseintragungen vermieden werden." Dieses Argument wird man sich merken müssen. Sprunghafte Steuererhöhungen können nämlich häufig und aus den verschiedensten Gründen auftreten.

Weiters liest man dann u.a. "Der Arbeitnehmer kann aber - insbesondere bei Eintragungen für einmalige Aufwendungen - zur Vermeidung von Steuernachforderungen dem Arbeitgeber erklären, daß die Freibeträge nicht weiter zu berücksichtigen sind. Der Arbeitnehmer kann diese Erklärung ausdrücklich oder durch eine konkludente Handlung (Vorlage der Lohnsteuerkarte mit bereits vorhandenen "neuen" Freibetragseintragungen) vornehmen. Eine solche Erklärung des Arbeitnehmers ist für den Arbeitgeber bindend".

Die Erklärung des Dienstnehmers "ausdrücklich oder durch konkludente Handlung" als Ersatzurkunde oder Urkundenersatz für den Unternehmer "bindend" ? Diese von absolut sachfrem-

den und unsachlichen Erwägungen getragenen Ausführungen in den EB'ⁿ sind nach ho. Ansicht nicht qualifizierbar.

Die gesamte Bestimmung wird abgelehnt. Sollte die Finanzverwaltung jedoch darauf bestehen, wird der ganze Komplex der unentgeltlichen abgabebedingten Lohn- und Gehaltsverrechnung für den Staat zur Diskussion gestellt werden müssen.

Zu Ziffer 20:

Die komplizierte Berechnungsmethode (was geschieht bei Eintritt während des Jahres?) scheint in keiner Relation zum Ergebnis zu stehen. Jedenfalls sprechen derartige Regelungen jeglichem Bemühen um eine Verwaltungsvereinfachung Hohn. Einfach gelöst werden könnte diese Frage aber dadurch, daß z.B. der Freibetrag entsprechend valorisiert wird, wodurch sich die vorgeschlagene "Krampflösung" erübrigt.

Zu Ziffer 23:

Die Finanzamtzuständigkeit soll auf alle Fälle erweitert werden, in denen z.B. Anträge zur Eintragung steuerfreier Beträge auf der Lohnsteuerkarte nicht fristgerecht gestellt wurden. Dabei soll im Zusammenhang mit § 73 Abs. 2 Z.6 ein Weg zur nachträglichen Berücksichtigung steuerfreier Beträge geschaffen werden. In diesem Zusammenhang ist unklar wie vorzugehen ist, wenn zunächst ein Jahresausgleichsantrag beim zuständigen Arbeitgeber gestellt und durchgeführt wird und sodann aufgrund eines verspäteten Antrages gemäß § 63 Abs. 1 ein Jahresausgleichsantrag gemäß § 72 Abs. 2 lit b gestellt wird.

Zu Ziffer 24:

Auch diese Neuregelung bedeutet wieder eine Mehrbelastung für die Arbeitgeber, da nunmehr in den in Frage kommenden Fällen zunächst nicht nur eine bloße Meldung zu erstatten, sondern automatisch stets sofort ein Lohnzettel auszustellen wäre.

Zu Ziffer 25:

Hier fehlt die Aufklärung, wie vorzugehen ist, wenn man den Arbeitslohn um "besondere Verhältnisse" mindern soll.

Der Arbeitslohn ist nicht um "besondere Verhältnisse" zu mindern, sondern um die aufgrund dieser besonderen Verhältnisse auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibeträge.

Zu Artikel III Ziffer 4:

Laut der hier zitierten Ziffer 19 (§ 62 Abs 4) hat der Arbeitgeber Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, deren Gel-

tungszeitraum mit Ablauf des Kalenderjahres geendet hat, auch für die ersten sechs Monate des nächsten Kalenderjahres zu berücksichtigen.

Es ist unmöglich, diese Bestimmungen für die bereits abgelaufenen ersten sechs Monate des Jahres 1986 noch nachträglich anzuwenden, d.h. Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, deren Geltungszeitraum mit 31.12.1985 abgelaufen ist, für die ersten sechs Monate des Jahres 1986 zu berücksichtigen.

Zu Abschnitt II Artikel I:

Die bestehende Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Ausgabekosten, "soweit diese Kosten nicht aus dem Ausgabeaufgeld gedeckt werden können", erscheint sachlich nicht begründbar, da es sich in beiden Fällen (Kapitalerhöhung bis pari oder über pari) um eine nicht der Körperschaftsteuer unterliegende Vermögensvermehrung aufgrund gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen handelt. Sachlich nicht begründbare Differenzierungen gelten nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes als verfassungswidrig. Die angeführte Einschränkung sollte daher aufgehoben werden.

Ebenso sollte die unbestritten verfassungswidrige Vorschrift betreffend die Nichtabzugsfähigkeit von Aufsichtsratsvergütungen beseitigt werden.

Zu Abschnitt III, Artikel I:

Bei dem zu begrüßenden Versuch, die Bestimmung des § 7 Z 1 Gewerbesteuergesetz besser lesbar zu gestalten, sollte auch eine Übereinstimmung mit der durch das Bundesgesetz v. 10.6.1986, BGBl.Nr.325/86, erfolgten Änderung des Kreditwesengesetzes hergestellt werden. Das Kreditwesengesetz bedient sich nämlich nicht mehr des Oberbegriffes "Kreditinstitut", sondern ersetzt diesen, wie schon aus § 1 Abs. 1 KWG hervorgeht, durch den Terminus "Bank". Aus Gründen der Einheitlichkeit der Rechtsordnung und zur Vermeidung allfälliger Rechtsunsicherheiten sollte es daher im § 7 Z 1 lit a) statt "Kreditinstitut" ebenfalls "Bank" heißen.

Der vorliegende Entwurf sieht im Unterschied zum Ergänzungskapital von Versicherungsunternehmen keine adäquate Entlastungsregelung für das Ergänzungskapital von Banken vor, obwohl es sich hier um durchaus verwandte Tatbestände handelt. Die Bundeskammer beantragt daher, daß in der neuen Bestimmung des § 7 Z 1 lit a) Gewerbesteuergesetz bei der Abgrenzung der Dauerschulden für Banken (Kreditinstitute) dem Eigenkapital das Ergänzungskapital gem. § 12 Abs. 7 KWG zur

Gänze hinzugerechnet wird. Der erste Satz des § 7 Z 1 lit a) Gewerbesteuergesetz müßte daher lauten:

"Bei Banken, die geschäftsmäßig Geldbeträge annehmen und abgeben, gelten hereingenommene Gelder, Darlehen und Anleihen nur insoweit als Dauerschulden, als der Ansatz der zum Anlagevermögen gehörigen Betriebsgrundstücke (einschließlich Gebäude) und dauernden Beteiligungen das Eigenkapital zuzüglich der gem. § 12 Abs. 7 KWG als Ergänzungskapital eingezahlten Beträge übersteigt."

Begründet wird dieses Vorbringen damit, daß im Hinblick auf eine unbedingt notwendig zu verbessernde Kapitalausstattung der Banken das bei der Berechnung des Einheitswertes als Schuld abzuziehende Ergänzungskapital nicht zu einer Dauerschuldhinzurechnung im Rahmen der gem. § 7 Z 1 lit a) Gewerbesteuergesetz vorgesehenen Vergleichsrechnung führen soll.

Bei den Versicherungsunternehmen sollte nicht nur, wie im Entwurf vorgesehen, das Ergänzungskapital, soweit es nicht den Eigenmitteln zuzurechnen ist, durch die Herausnahme aus der Dauerschuldhinzurechnung gewerbesteuerlich entlastet werden, sondern - um die Kapitalausstattung der Versicherungsunternehmen zu stärken - die auf das ganze Ergänzungskapital entfallende Erträge von der Gewerbesteuer ausgenommen bleiben. Im § 7 Abs. 1 lit d) hätte daher in der Subposition dd) die diesbezügliche Einschränkung zu entfallen.

Die Bundeskammer nimmt die Neufassung des § 7 Abs. 1 Z 1 Gewerbesteuergesetz zum Anlaß, um wie schon mehrmals bei der Begutachtung von Abgabenänderungsgesetzen der vergangenen Jahre auf die Dringlichkeit einer Entschärfung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen hinzuweisen. In Anbetracht des hohen Fremdkapitalanteiles in der österreichischen Wirtschaft und der Nichtgrenzausgleichsfähigkeit der Gewerbesteuer ist ein Abbau dieser, die Finanzierung von Gewerbetrieben hemmenden Belastung unbedingt geboten. Der wiederholt vorgebrachte Einwand, die Dauerschuldzinsenzinzurechnung sei zur Wahrung des Objektsteuercharakters aufrecht zu erhalten, wird vom ehemaligen Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, Dr. Schimetschek in dem in der Fachzeitschrift "Finanzjournal"-Nr.2/86, publizierten Beitrag eindeutig widerlegt; gleichzeitig wird dort auch aus wissenschaftlicher Sicht die Forderung nach der endgültigen Beseitigung der Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen erhoben. Die bisher vom Gesetzgeber mit Bundesgesetz v. 13.12.1983, BGBl.Nr.587/83, nur sehr zögernd unternommenen Maßnahmen zur sukzessiven Entlastung erweisen sich als viel zu wenig wirksam, um der gewerblichen Wirtschaft ihre längerfristige Finanzierung zu erleichtern. Die Bundeskammer richtet daher an

das Bundesministerium für Finanzen den Appell, den derzeit geltenden Freibetrag von 60.000,- auf 100.000,- zu erhöhen und bei der Hinzurechnung der diesen Freibetrag übersteigenden Dauerschuldzinsen den Ansatz v.90 v.H. auf 50 v.H. abzusenken. Eine solche Maßnahme würde das Aufkommen an Gewerbesteuer keinesfalls in dramatischer Weise mindern, könnte aber wohl als wichtiger Reformschritt gelten und würde zudem nur das nachvollziehen, was der deutsche Gesetzgeber schon vor fast 3 Jahren durch das Steuerentlastungsgesetz 1984 den Inhabern von Gewerbetrieben in der BRD gewährt hat. Im § 8 Zahl 1 deutsches Gewerbesteuerergesetz 1984 wird nämlich bestimmt, daß Dauerschuldzinsen nur zur Hälfte dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzuzurechnen sind.

Zu Abschnitt IV

Zu Artikel I Ziffer 1:

Die Bundeskammer begrüßt, daß im Entwurf ihre jahrelang erhobenen Vorstellungen über notwendige administrative Erleichterungen bei der Abwicklung von umsatzsteuerbefreiten Selbstabholkäufen ausländischer Abnehmer wenigstens zum Teil aufgegriffen wurden. Festgehalten werden muß allerdings, daß gerade für den sogenannten Touristenexport nach wie vor ein beachtlicher umsatzsteuerlich bedingter Verwaltungsaufwand anfällt, der vor allem in der Erbringung von Buchnachweisen gem. § 7 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit § 18 Abs. 8 UStG 72 begründet liegt. Die zwischenzeitlich ergangene Erlaßregelung des BMfF v.21.7.1986, GZ.090701/3-IV/9/86, versucht zwar für die auch von der Finanzverwaltung selbst erkannten Schwierigkeiten bei der Führung des Buchnachweises durch Unternehmer, die eine große Zahl von Selbstabholkäufen ausländischer Touristen zu bewältigen haben, Lösungen anzubieten, die sich aber, mißt man sie an dem Zeitaufwand den sie dennoch verursachen, eher ein Ausdruck des guten Willens als eine echte Reform sind.

Als positiv zu werten ist dagegen die nunmehr im § 7 Abs. 1 Z 2 UStG 72 vorgesehene Möglichkeit, bei Sofortversteuerung der Selbstabholkäufe die Umsatzsteuerfreiheit im nachhinein bei Einlangen des Ausfuhrnachweises unabhängig vom jeweiligen Veranlagungszeitraum, in dem der Umsatz getätigt worden ist, in Anspruch zu nehmen. Nicht ganz einsichtig erscheint hier die Einschränkung, daß stets und in allen Fällen die einmal gewählte Vorgangsweise eingehalten werden muß, um eine in erster Linie dem ausländischen Abnehmer zugute kommende Vorteil wahrnehmen zu können. Die Bundeskammer beantragt daher, daß es dem betroffenen Unternehmer unbenommen bleiben soll, beide vom Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten

der umsatzsteuerlichen Behandlung von Selbstabholkäufen je nach Zweckmäßigkeit im gegebenen Anlaßfall zu praktizieren.

Überflüssig dürfte nach Auffassung der Bundeskammer auch die Anordnung sein, daß der Unternehmer die Höhe der Ausfuhrumsätze, für welche die Versteuerung nach Maßgabe des Zeitpunktes des Einlangens des Ausfuhrnachweises rückgängig gemacht wird, nachzuweisen hat, da ohnehin der Buchnachweis nach § 7 Z 3 UStG 72 erbracht werden muß.

Zu Artikel I Z 3:

Die Bundeskammer hat bereits mit Schreiben v.3.6.1986 das BMFF eindringlich darauf aufmerksam gemacht, daß eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches der vom VfGH als verfassungswidrig erkannten Begünstigungsbestimmung des § 10 Abs. 2 Z 4 UStG 72 auf alle Weinbauern nicht nur für den Weinhandel bedenkliche Wettbewerbsverzerrungen mit sich bringen müßte, sondern eine Diskriminierung überhaupt für alle Getränkelieferanten darstellen würde. Es ist besonders bedauerlich, daß nunmehr, anstatt den jahrelangen Bemühungen um eine Reform der Getränkebesteuerung Rechnung zu tragen und eine der vielen Reformvorschläge aufzugreifen und zu verwirklichen, gerade das Gegenteil geschehen soll, nämlich eine Vergrößerung der ohnehin schon bestehenden Ungleichheit bei der steuerlichen Belastung der verschiedenen Vertriebswege und -formen beim Getränkekonsum. Nach Auffassung der Bundeskammer sollte das als sehr reformbedürftig erkannte Gebiet der Getränkebesteuerung keinesfalls als Tauschpfand bei der Durchsetzung von agrarpolitischen Maßnahmen eingesetzt werden. Die Umsatzsteuer als allgemeine Verkehrs- und Verbrauchssteuer ist wohl am wenigsten geeignet, die wirtschaftlich bedrängten Weinbauern zu fördern, da die Einräumung eines unsystematischen und verfassungsrechtlich bedenklichen Steuervorteils zwangsläufig die anderen anbietenden Unternehmer am Markt diskriminieren muß. Gerade das geltende Umsatzsteuersystem wurde seinerzeit aus Gründen der Wettbewerbsneutralität eingeführt, soll aber nunmehr ein weiteres Mal als kasuistisches Förderungsinstrument für eine ganz bestimmte Unternehmensgruppe mißbraucht werden. Die vorgesehene Weinbauern tätigen können.

Die Bundeskammer lehnt daher mit aller Entschiedenheit die im Entwurf vorgesehene Änderung des § 10 Abs. 2 Z 4 UStG 72

ab und fordert statt dessen, daß alle Getränke dem begünstigten Umsatzsteuersatz v. 10 v. H. unterworfen werden. Es ist nicht einzusehen, warum z.B. Fruchtsäfte für Kleinkinder oder der Mineralwasserkonsum einer höheren Umsatzbesteuerung ausgesetzt sein soll als der beim Weinbauer bezogene Wein. Eine solche generell wirkende Steuersenkung wäre schon aufgrund der mehrfachen Steuerbelastung von Getränken (Abgabe von alkoholischen Getränken, Getränkesteuer, Biersteuer, Schaumweinsteuer, Monopolabgabe von Branntwein u.s.f.) gerechtfertigt und würde es zusätzlich erleichtern, in der devisenpolitisch so wichtigen Fremdenverkehrswirtschaft Getränke zu Preisen anzubieten, die seitens der Konsumenten eine höhere Akzeptanz haben als bisher.

Zu Abschnitt V:

Hier wird auf die Ausführungen zu den §§ 8 und 10 EStG verwiesen.

Zu Abschnitt VI:

Es fehlt die bereits mehrmals angeregte Regelung der bewertungsrechtlichen Behandlung der Risikorücklage. Es wird dazu hingewiesen, daß im Zusammenhang mit der Novellierung des Kreditwesengesetzes durch BGBl. 325/86 der § 64 Bewertungsgesetz durch einen Absatz 5 ergänzt wurde; aufgrund dieser Bestimmung ist die Haftrücklage bei Banken, die der Risikorücklage vergleichbar ist, bis zu einem Betrag von S 500 Mio. zur Gänze und hinsichtlich des übersteigenden Betrages zu einem Drittel vom Rohvermögen abzuziehen.

Für die Risikorücklage bei Versicherungsunternehmen wäre eine entsprechende Regelung erforderlich. Es wird vorgeschlagen, § 64 Abs. 4 des Bewertungsgesetzes wie folgt neu zu fassen:

"Vom Rohvermögen sind bei Versicherungsunternehmungen abzuziehen:

1. Versicherungstechnische Rücklagen, soweit sie für Leistungen aus den laufenden Versicherungsverträgen erforderlich sind;
2. Die Risikorücklage (§ 73 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 569/78 in der jeweils geltenden Fassung) bis zu einem Betrag von 500 Millionen Schilling zur Gänze, sowie hinsichtlich des übersteigenden Betrages zu einem Drittel."

Zu Abschnitt VII

Zu Artikel I Z 1:

Die im Entwurf unter gleichzeitigem Wegfall des § 9 Abs. 3 Gebührengesetz vorgesehene Neufassung des § 9 Abs. 1 und 2 Geb.Ges., welche durch verschiedene gesetzesaufhebende Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes notwendig geworden ist, wird abgelehnt, da nach Auffassung der Bundeskammer hiebei nach wie vor exzessive verfassungswidrige Gebührenerhöhungen drohen. Nach § 9 Abs. 1 Geb.Ges. in der im Entwurf vorgesehenen Form wäre nämlich ohne weitere Prüfung der wichtigen Vorfrage, ob und inwieweit dem Gebührenpflichtigen ein Erkennen der in Stempelmarken zu entrichtenden Gebührenschuld zumutbar war und inwieweit eine geringfügige Verletzung gebührenrechtlicher Bestimmungen vorlag, eine zwingende Gebührenerhöhung von 50 v.H. der verkürzten Gebühr vorzuschreiben. Gegenüber der BAO, die bei einer nicht rechtzeitigen Entrichtung einer Abgabe gem. § 217 Abs. 1 in Verbindung mit § 219 BAO den Anfall eines Säumniszuschlages von 2% des nicht entrichteten Abgabebetrages vorsieht, stellt sich ein Strafbetrag von 50 v. H. der Gebührenschuld als eine überzogene Reaktion dar, welche auch zweifellos den rechtspolitischen Spielraum des Gesetzgebers bei weitem überschreiten würde. Der im Entwurf vorgeschlagene Wortlaut des § 9 Abs. 1 Geb.Ges., welcher offenbar nur formal dem Erkenntnis des VfGH vom 8.3.1986, Zl. G 8-11/86, Rechnung tragen will und nur aus diesem Grund die Wechselvergebührung aus dem Anwendungsbereich dieser Bestimmung ausnimmt, beweist lediglich, daß die Redaktoren des Entwurfes die grundsätzlichen Aussagen des VfGH zu dem Gebot der Sachlichkeit bei der Festsetzung von Gebührenerhöhungen nicht akzeptieren wollen.

Was den § 9 Abs. 2 Geb.Ges. betrifft, so wird zwar auf eine zwingende Gebührenerhöhung verzichtet, doch gibt hier der der Abgabenbehörde eingeräumte Ermessensspielraum für Gebührenerhöhungen bis zum zweifachen der verkürzten (gesetzmäßigen) Gebühr gleichfalls zu verfassungsmäßigen Bedenken Anlaß. Eine Rückkehr zur Rechtslage vor der Gebührengesetznovelle 1976 wäre sicher nicht der Weisheit letzter Schluß, wie die zahlreichen höchstgerichtlichen Erkenntnisse zu den einschlägigen Ermessensentscheidungen über Gebührenerhöhungen unschwer erkennen lassen.

Vernachlässigt wurde beim § 9 Abs. 2 auch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, so die Erkenntnisse v.2.5.1968, Zl.1495/67, und v. 1.12.1976, Zl.228/289/75, wo ausgeführt wird, daß das Vorliegen eines objektiven Tatbestandes nicht ausreicht, um die Verhängung einer Gebührenerhöhung zu rechtfertigen, sondern auch stets die Frage geprüft werden müßte, ob ein persönliches Verschulden des Abgabepflichtigen vorliegt. Als weiterer Mangel muß es auch empfunden werden, daß im Zusammenhang mit dem großen Ermessensspielraum nicht einmal eine absolute wertmäßige Obergrenze für Gebüh-

rensteigerungen ins Auge gefaßt wurde, was bei Gebühren, die sich im Einzelfall auf enorme Betragssummen belaufen können, sich als unabdingbar erweisen müßte, will man weiteren Gesetzesaufhebungen wegen Verfassungswidrigkeit vorbeugen.

Die Bundeskammer spricht sich daher gegen die im Entwurf vorgeschlagenen Fassung des § 9 Abs. 1 und 2 aus und schlägt vor, sich der einschlägigen Bestimmungen der BAO, die als Folge der Nichterfüllung von abgabenrechtlichen Pflichten den Anfall eines Säumniszuschlages gem. § 217 ff BAO bzw. eines Verspätungszuschlages gem. § 135 BAO vorsehen, zu bedienen oder eine Regelung zu schaffen, die sich innerhalb der Grenzen dieser Rechtsfolgen hält.

Zu Artikel I Z 4:

Die Einführung eines neuen Tatbestandes für das Entstehen der Gebührenschuld bei Wechseln wird von der Bundeskammer entschieden abgelehnt, da hier aus fiskalischen Zwecken der Anwendungsbereich einer obsolet gewordenen Besteuerungsform neuerlich ausgedehnt werden soll. Eine derartige Maßnahme widerspräche auch den mehrfachen Beteuerungen der Bundesregierung in dieser Legislaturperiode keine weiteren Steuererhöhungen mehr vornehmen zu wollen.

Die in den Erläuterungen vertretene Auffassung, derzufolge Wechsel mit anderen Rechtsgeschäften des § 33 Geb.Ges.gleichgestellt werden sollen, trifft nach ho. Ansicht nicht zu, weil - von Ausnahmefällen abgesehen - der amtliche Gebrauch bei letzteren nicht zum Entstehen der Gebührenschuld führt und sich für die Gebührenschuld auslösende Tatbestände, wie die Übergabe eines Wechsels an den Indossanten bei den anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 33 Gebührengesetz, überhaupt keine Parallele findet.

Der Gesetzentwurf bezweckt lediglich, Wechselgeschäfte, die im Ausland abgeschlossen wurden und bei denen jeglicher Inlandsbezug fehlt, ebenfalls der Gebühr zu unterwerfen. Nicht auszuschließen ist die Gefahr, daß Wechselurkunden, die lediglich als Beweismittel für das der Wechselurkunde zugrunde liegende Rechtsgeschäft oder für andere denkmögliche Beweis-zwecke zum amtlichen Gebrauch in das Inland verbracht werden, vergewährt werden müssen. Der § 8 Abs.1 Gebührengesetz enthält zwar den Hinweis, daß nur die Verwendung einer Schrift zu dem Zweck, zu dem sie ausgestellt worden ist, unter den amtlichen Gebrauch fällt, doch scheint es nur eine Frage der Interpretation zu sein, was im Fall von Wechselurkunden durch die Einsichtnahme von Behörden oder Gerichten noch gebührenunschädlich ist. Die damit verbundene Rechtsunsicherheit beweist jedenfalls schon den verfehlten Ansatz

dieser gebührenrechtlichen Neuerung, die dazu führen könnte, ausländische Geschäftspartner aufs Neue zu verunsichern und Österreich als internationalen Handels- und Gerichtsplatz in ein ungünstiges Licht zu rücken.

Besonders zu prüfen wäre, ob die abzulehnende Erweiterung der Gebührenpflicht bei Wechseln auch gebührenschiädliche Auswirkungen auf die wichtige Befreiungsbestimmung des § 20 Ziff. 6 Gebührengesetz haben kann, was für das bei der Bundeskammer eingerichtete internationale Schiedsgericht katastrophale Auswirkungen haben könnte, weil schon allfällige Zweifel genügen, um ausländische Kontrahenten zu veranlassen, den Gerichtsstand in einem Land zu wählen, wo eben keine gebührenrechtlichen Fallen drohen.

Zu Abschnitt VIII:

Zu Ziffer 4:

Diese - offenbar sehr fiskalischen Interessen dienende - vorgesehene Neuregelung, nämlich die Umwandlung der absoluten Verjährungsfrist in eine Festsetzungsverjährungsfrist von 15 Jahren, ist abzulehnen. Eine derart lange Festsetzungsverjährungsfrist von 15 Jahren ist kaum mehr vertretbar, dient nicht der Rechtssicherheit und widerspricht auch den Grundsätzen der Verfahrensökonomie.

Zu Ziffer 6:

Abgesehen von textlichen Schwachstellen der Änderung, die nur im Zusammenhang mit den Erläuterungen verständlich wird, ist zu beanstanden, daß durch diese Maßnahme die Rechtskraftwirkung von Bescheiden gemindert wird, da sich dadurch das Abgabenänderungsrecht der Oberbehörde gerade bei VwGH-Verfahren auf einen langen Zeitraum erstrecken kann. Vor allem besteht kein Bedarf für die Ausübung des Aufsichtsrechts durch die Oberbehörde in Fällen, in denen ein Höchstgericht oder das Bundesministerium für Finanzen einen Bescheid aufgehoben hat.

Durch die Änderung des § 302 Abs. 1 soll die Verjährung weiter hinausgezögert werden. Dies widerspricht dem Grundsatz von Treu und Glauben, weil derartige Versäumnisse aus dem Agieren der Behörde bzw. der Gerichte selbst entstehen. Dies ist wieder ein Hinweis darauf, daß die Finanzbehörde offenbar nicht bereit ist, allgemein gültige Kriterien auch gegen sich gelten zu lassen, und jeweils auf Sonderbestimmungen zu ihren Gunsten drängt.

Sonstiges:

A)

Befreiung von der GSVG-Krankenversicherungspflicht wegen Bestehens einer freiwilligen ASVG-Krankenversicherung - Anerkennung der Beiträge als Betriebsausgaben

In Art. II Abs. 11 der 10. GSVG-Novelle hat der Gesetzgeber ein Wahlrecht für die Personen, die gemäß § 233 Abs. 3 bzw. Abs. 4 GSVG sich anlässlich der generellen Einbeziehung in die Krankenversicherungspflicht bzw. als Ges.m.b.H. - Geschäftsführer-Gesellschafter sich wegen einer bereits bestehenden freiwilligen Krankenversicherung nach dem ASVG befreien konnten, festgelegt, daß sie bei einer Beibehaltung dieser freiwilligen Krankenversicherung von der Pflichtversicherung weiterhin unabdingbar ausgenommen bleiben. Nach den Intentionen des Gesetzgebers soll somit vom Grundsatz einer gerechten Riskenverteilung in der Krankenversicherung nach dem GSVG diesen Personen die Krankenversicherung nach dem GSVG als Pensionist verwehrt bleiben, wenn sie nicht als Aktive bis zum 30. Juni 1986 von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. Der Bestand der freiwilligen ASVG-Krankenversicherung wurde aber durch diese Novelle nicht berührt.

Der Bundeskammer wurde nun mitgeteilt, daß aufgrund einer Anfrage der Kammer der Wirtschaftstreuhänder beim Finanzministerium dieses Ministerium auf dem Standpunkt steht, daß bei Beibehaltung der freiwilligen Krankenversicherung nach dem ASVG die zu leistenden Versicherungsbeiträge nicht mehr als Betriebsausgaben, sondern nur noch als Sonderausgaben anerkannt werden.

Da aber eindeutig feststeht, daß diese freiwillige ASVG-Krankenversicherung nach dem Willen des Gesetzgebers anstelle einer Pflichtkrankenversicherung nach dem GSVG existiert, besteht nach Meinung der Bundeskammer kein Grund, von der bisherigen Praxis abzugehen. Auch bei der Befreiung von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem GSVG durch eine freiwillige Versicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG nach § 16 Z. 2 FSVG sind die Beiträge zu dieser freiwilligen Pensionsversicherung in Anlehnung an Abschnitt 24 der Einkommensteuerrichtlinien als Betriebsausgaben im Sinne des § 4 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1972 anerkannt worden, weil sie an die Stelle von Pflichtbeiträgen treten. Genau dies ist auch beim Personenkreis des § 233 Abs. 3 und 4 GSVG der Fall.

In einer Note v. 13.6.1986, Zl. 26.311/1-3/86, an das BMfF hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung den Standpunkt der Bundeskammer voll unterstützt. Zur Erinnerung wird eine Kopie dieser Note in der Anlage (2) dieser Stellungnahme angeschlossen.

Sollte das Bundesministerium für Finanzen der Meinung sein,

daß dem Begehren im Wege der Verwaltungspraxis nicht Rechnung getragen werden könnte, wird eine entsprechende Ergänzung des § 4 Abs. 4 EStG 72 im Zuge der Novellierung anlässlich des Abgabenänderungsgesetzes 1986 dringend beantragt.

B) Besteuerung von Pensionsabfindungen

Die bisher nur auf unbefriedigende Weise erfolgte Neuregelung der Besteuerung von Pensionsabfindungen wird durch den Entwurf zum AÄG 1986 lediglich dahingehend modifiziert, daß Sonderausgaben in Form von Forschungszuwendungen bei der Ermittlung des Belastungsprozentsatzes außer Ansatz bleiben sollen.

Hauptkritikpunkte sind:

- Die derzeitige Regelung ist bei Abfindungen von Pension-sanwartschaften bereits ausgeschiedener Mitarbeiter nicht anwendbar, da solche Pensionsablösen nicht "neben laufendem Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber" geleistet werden.
- In vielen Fällen ist der Belastungsprozentsatz so ungünstig, daß eine Pensionsablöse für den Dienstnehmer völlig unattraktiv wird.

Nach Meinung der Bundeskammer sollten Pensionsabfindungen in die Besteuerung nach § 37 EStG (halber Einkommensteuersatz für außerordentliche Einkünfte) einbezogen werden oder aber mit einem fiktiven Belastungsprozentsatz mittels Teilung der Abfindungssumme durch 15 bis 20 Pensionsjahre besteuert werden.

Auch die bereits mehrfach erhobene Forderung nach einer Änderung der Nichtabzugsfähigkeit der Rückstellung für Pensions- und Abfertigungsansprüche bei der Ermittlung des Einheitswertes des Betriebsvermögens wurde im Gesetzesentwurf wieder nicht berücksichtigt. Wie schon festgestellt, ausführen, tritt durch die Nichtabzugsfähigkeit dieser Rückstellungen für Einheitswertzwecke bei gleichzeitiger Einbeziehung der gesetzlich vorgeschriebenen Deckungswertpapiere für die Abfertigungsrückstellung in die Vermögensteuerbasis ein fortdauernder Eigenkapitalverzehr des Unternehmens ein, der auch die Sicherheit der Pensions- und Abfertigungsansprüche der Arbeitnehmer gefährdet. Dieser Eigenkapitalverzehr wird durch die Nichtabzugsfähigkeit der Vermögensteuer für Ertragsteuerzwecke noch erheblich verschärft.

C) Steuerliche Entlastung von Betriebsaufgaben oder Betriebsübergaben insbesondere bei Liegenschaftsbesitz

Betrachtet man die Bilanzen der gewerblichen Betriebe, so

fällt fast regelmäßig die krasse Unterbewertung im Liegenschaftsbesitz, also bei den Bilanzpositionen "Grund und Boden" sowie bei den "Betriebsgebäuden", auf. Gleiches gilt analog auch für die Anlagekartei der Einnahmen-Ausgaben-Rechner. Dies ist eine Folge der relativ langen Nutzungsdauer dieser Wirtschaftsgüter in Verbindung mit der inflationären Entwicklung in den 30 Jahren seit der Schillingeröffnungsbilanz, insbesondere aber auch der starken Steigerung der Baukosten in diesen Dezennien.

Im Jänner 1955 wies der Lebenshaltungskostenindex 820,7 Punkte, im Jänner 1985 bereits 2.966,8 Punkte auf, das entspricht einer Steigerung um 261,5% oder eine Verdreieinhalbfachung der Werte seit dem letzten Stichtag der SEB. Noch markanter sind die Baukosten gestiegen. Die Gesamtbaukosten betrugen im Jänner 1955 1.070 Punkte, im Dezember 1984 ohne Mehrwertsteuer 7.774 Punkte (mit MWSt. 9328 Punkte), das entspricht einer Steigerung von 625,5% (mit MWSt 771 %), also im unternehmerischen Bereich um mehr als das Siebenfache.

Es ist daher nicht selten, daß der Buchwert für Gebäude beispielsweise S 500.000,-- beträgt, während der unbestreitbare Verkehrswert bei S 5.000.000,-- liegt. Die stille Reserve ist meist umso größer, je länger ein solches Wirtschaftsgut in Besitz eines Unternehmers steht und je sorgsamer er es gepflegt hat. Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß ein Teil dieser stillen Reserven (der Preisschere) in der steuerlichen Abschreibungspraxis zu suchen ist.

Derartige Unterbewertungen sind bei anderen Bilanzpositionen in der Regel nicht zu finden.

Die niedrigen Gebäudewerte bzw. der Wertverfall der Anschaffungs- und Herstellungskosten haben zunächst einmal zur Folge, daß die laufenden Abschreibungen nicht ausreichen, die Wiederbeschaffung durch Steuereinsparung zu gewährleisten. Eine geradezu konfiskatorische Besteuerung tritt aber stets ein, wenn ein solches Objekt aus dem Betriebsvermögen ausscheidet, wobei die Besteuerung bei natürlichen Personen bis zu 67 % des Differenzbetrages zwischen veraltetem Buchwert und Zeitwert, bei Körperschaften noch mehr, ausmachen kann.

Solche Fälle sind:

Entnahme eines Grundstückes oder Betriebsgebäudes (einiger Räume) für private Zwecke. Volle Einkommensteuer und Gewerbesteuer (Beispiel: Ausbau einer Wohnung für ein Kind im eigenen Hotelgebäude).

Verkauf eines Grundstückes oder Betriebsgebäudes (-anteiles) bei laufendem Betrieb. Volle Einkommensteuer und Gewerbesteuer.

Verkauf im Zuge einer Geschäftsveräußerung im Ganzen oder einer Anteilsveräußerung oder einer Umwandlung nach dem Strukturverbesserungsgesetz.

Entnahme im Zuge einer Betriebseinstellung oder einer Verpachtung bei Pensionsübertritt, die nach ständiger Rechtsprechung ebenfalls als Betriebseinstellung beurteilt wird. In diesen Fällen führt die Besteuerung, wenn sie auch mit den halben Einkommensteuersätzen erfolgt, in der Praxis dazu, daß mangels verfügbarer Mittel aus erzielten Erlösen die Liegenschaft vom bisherigen Besitzer verkauft werden muß oder der Betriebsinhaber in Kenntnis der Auswirkungen nicht in den wohlverdienten Ruhestand treten kann.

Zurückbehalten von Betriebsliegenschaften - aus zivilrechtlich oft verständlichen Gründen - im Zuge einer Betriebsübergabe. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes in seinem Erkenntnis vom 18.9.1974, Zl. 140/74, läge hier sogar eine normale, voll steuerpflichtige Entnahme vor, weil die Entnahme vor der Betriebsübergabe erfolgt sei und der Betrieb ja weiterlief. Die hohe Besteuerung wird in der Hauptsache durch wirtschaftliche Entwicklungen ausgelöst, die der Unternehmer nicht beeinflussen kann. Wegen der Gefahr einer solchen Scheingewinn(Nominalgewinn)besteuerung ist bereits das Streben verbreitet, wertsteigerungsverdächtige Vermögensteile dem Betriebsvermögen fernzuhalten, wo dies nur einigermaßen geht.

Schließlich straft auch noch § 12 Abs. 10 UStG jenen Übergeber eines Betriebes durch eine Vorsteuerrückholung, der zum Ausbau seines Betriebes Investitionen getätigt hat, einzig und allein mit der formalen Begründung, daß der Übergang des Grundbesitzes der Grunderwerbsteuer unterliege, also umsatzsteuerfrei sei, weshalb eine umsatzsteuerschädliche Verwendung vorläge.

Leider ist die Regelung nach § 24 Abs. 6 EStG in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 1980 auch völlig unbefriedigend. Die Regelung kann in der Praxis nur ganz selten angewendet werden. Der Bundeskammer sind nur wenige Anwendungsfälle bekannt, wobei es sich hier überdies um solche Betriebe handelte, bei denen der betriebliche Anteil nur wenig über der Geringfügigkeitsgrenze (ein Fünftel) lag. Die Regelung wird in der Literatur auch heftig kritisiert, insbesondere weil

- nur der Fall der Betriebseinstellung behandelt wird,
- auch diese Anlaßfälle zu eng begrenzt sind (z.B. fehlt der Einstellungsgrund eines unbefriedigenden Geschäftsganges),
- das Betriebsobjekt eigenen Wohnzwecken dienen müßte,

- ein Betriebs- und Geschäftslokal fünf Jahre nicht für betriebliche Zwecke verwendet werden darf, was wirtschaftlich völlig sinnlos ist.

Auch ein Einlenken des Finanzministeriums bei der Vorsteuer-rückholung bei Geschäftsveräußerung im Ganzen ist mißglückt. Bei einer Übergabe mit Beteiligung fremder Personen besteht die Vorsteuerrückholung weiter, obwohl dies dem System einer Mehrwertsteuer widerspricht, weil bei Geschäften zwischen Unternehmern die Umsatzsteuer neutral sein sollte. In der Frage einer Geschäftsübergabe an Angehörige durch Übernahme von Passiven hat nun der Verwaltungsgerichtshof die Finanzverwaltung mit Erkenntnis vom 24.5.1984, Zl.83/15/0172, erneut in die Schranken gewiesen, indem er darin überhaupt keinen umsatzsteuerbaren Vorgang sieht. Man fragt nach dem restlichen Anwendungsbereich der "gestatteten Ausnahme" im § 12 Abs. 13 UStG in der Fassung des Aabgabenänderungsgesetzes 1982. Schließlich ist der Wortlaut dieser "Begünstigungsbestimmung" völlig unzureichend. Adoptivkinder wären zivilrechtlich keine Abkömmlinge, sodaß die offiziellen Kommentatoren helfend eingreifen mußten (Vgl. Kranich - Siegl - Waba, Kommentar zur Mehrwertsteuer, IV, zu § 12, Anmerkung 248). Unterlassen wurde es, die Schwiegerkinder zu nennen, was einen groben Mangel darstellt. Gerade in Handwerksbetrieben, zu deren Führung eine Meisterprüfung erforderlich ist, erfolgt die Übergabe nicht selten ganz oder teilweise an den Schwiegersohn. Dieser Fall ist aber nicht begünstigt, was von den Kammermitgliedern nicht verstanden wird.

Da eine grundlegende ESt-Reform und damit eine systematische Bereinigung dieses Fragenkomplexes derzeit nicht möglich erscheint, erachtet es die Bundeskammer für zweckmäßig, diesen Übelständen zunächst hauptsächlich mit tarifarischen Maßnahmen zu begegnen.

Die Bundeskammer stellt dazu folgende Vorschläge zur Erwägung und bittet das Bundesministerium für Finanzen für deren Realisierung Sorge zu tragen:

1.) Entlastung durch Verminderung der Bemessungsgrundlage

Danach wäre bei Liegenschaften, soweit nicht ein höherer Buchwert vorhanden ist, für die Bemessung des Veräußerungswertes ein Wert nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bewertungsgesetzes zu ermitteln. Diese Wertermittlung sollte auch in den Fällen des § 12 EStG 1972 maßgeblich sein. 2.)

Der Veräußerungs- (Aufgabe-, Entnahme-) Gewinn sollte grundsätzlich nur mit dem Viertel-Steuersatz besteuert werden. Ferner sollte bei der Betriebsaufgabe auch bei protokollier-

ten Gewerbetreibenden der Ansatz stiller Reserven, die auf den Grund und Boden entfallen, überhaupt unterbleiben.

3.)

§ 24 Abs. 6 EStG 1972 sollte dahin modifiziert werden, daß alle Fälle der Einstellung der Erwerbstätigkeit erfaßt würden, wenn der (die) Unternehmer(in) in Pension geht, also einschließlich vorzeitigerr Alterspension und Pension wegen Erwerbsunfähigkeit. Ferner sollte in solchen Fällen eine Verpachtung der Betriebsanlagen nicht steuerschädlich sein.

4.)

Auch im Falle einer Liegenschaftveräußerung (bei sonstiger Fortführung des Betriebes) sollte der halbe Steuersatz zur Anwendung kommen; bei analogen Bedingungen wie § 12 EStG 1972.

5.)

Der Freibetrag des § 24 Abs. 4 EStG 1972 wäre in allen Fällen von S 100.000,-- auf S 500.000,-- zu erhöhen.

6.)

Die Einbringung von Grundstücken, die sich länger als fünf Jahre im Privatvermögen des Unternehmers befanden, müßte zum Verkehrswert erfolgen.

7.)

Bei Betriebsübergabe an Familienangehörige nicht nur im engsten Bereich (Abkömmlinge) müßte bei der Umsatzsteuer eine Vorsteuerrückholung unterbleiben.

D)

Zurücknahme der erhöhten Umsatzbesteuerung

Die Umsatzrückgänge und der damit verbundene geschäftliche Niedergang, welche die erhöhte Umsatzbesteuerung der in der Anlage B zum Umsatzsteuergesetz genannten Gegenstände in bestimmten Gewerbezweigen bewirkt hat, sollte endlich Anlaß genug sein, um wenigstens teilweise den steuerpolitischen Irrweg, der mit dem 2. Abgabenänderungsgesetz 1977 beschritten wurde, zu korrigieren. Wie die Bundeskammer schon durch zahlreiche Fakten belegt hat, erweist sich der erhöhte Umsatzsteuersatz als eine Arbeitsplatzvernichtungsmaßnahme ersten Ranges, dessen verheerende effektive und auch steuerpsychologischen Folgen die heimische Wirtschaft und schließlich auch den Fiskus selbst schädigen und nur legale wie il-

legale Steuervermeidungshandlungen begünstigen, die wiederum von ausländischen Konkurrenten der österreichischen Wirtschaft bestens genutzt werden. Sowohl der derzeit amtierende Bundesminister für Finanzen wie schon einer seiner Vorgänger haben durch Äußerungen in der Öffentlichkeit erkennen lassen, daß ihnen die Problematik einer Besteuerung, die vom heimischen Konsumenten nicht akzeptiert wird und diesen auf ausländische Märkte ausweichen läßt, sehr wohl bewußt ist. Leider verhinderte bisher kurzfristiges fiskalisches Denken und die politische Optik den längst fälligen Abbau der erhöhten Umsatzbesteuerung. Es bedarf wohl keiner speziellen Erläuterungen, daß der größte Teil der unter der Anlage B fallenden Gegenstände nur in sehr seltenen Fällen tatsächlich Güter des gehobenen Bedarfes sind, da die umsatzsteuerliche Abgrenzung aus Praktikabilitätsgründen nach Nummern des Zolltarifes erfolgt und in aller Regel Güter des täglichen Bedarfes mit einem prohibitiven Steuersatz belegt werden. Es kann andererseits auch nicht das Ziel einer Besteuerung sein, kaufkraftschwachen Konsumenten den Erwerb von bestimmten Gegenständen, die der Steuergesetzgeber glaubt als Luxus ansehen zu müssen, unmöglich zu machen um so bevormundend den Konsum zu beeinflussen und zu drosseln.

Die Bundeskammer stellt daher neuerlich das dringende Ersuchen, mit dem Abbau der erhöhten Umsatzbesteuerung noch im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 1986 zu beginnen und vorerst jene Gegenstände zu entlasten, wo die wirtschaftlichen Auswirkungen in den betroffenen Unternehmen besonders gravierend sind. Es sind dies vorerst die Produkte der Gold- und Silberschmiede und der Juweliere, die Pelzwaren und Kürschnererzeugnisse sowie Parfums, Kölnischwasser und andere Toilettewässer. Des weiteren sollte bei der Durchforstung der Anlage B sofort auch auf jene Gegenstände Bedacht genommen werden, wo sogenannte eingangsabgabenverkürzende stille Importe zum Schaden der heimischen Wirtschaft und insbesondere der grenznahen Betriebe festzustellen sind, wie etwa bei Fotoapparaten und anderen Fotoartikeln. Die Bundeskammer ist der Auffassung, daß die konsumbelebende Wirkung und der Wegfall der steuerpsychologisch motivierten Auslandseinkäufe von inländischen Konsumenten dem Fiskus hinsichtlich des Aufkommens langfristig eher zum Vorteil als zum Nachteil gereichen werden.

E) Beseitigung des systemwidrigen Vorsteuerabzuges bei bestimmten Kraftfahrzeugen

Die Bundeskammer beantragt neuerlich die sofortige Beseitigung des durch § 12 Abs.2 Z 2 lit c) UStG 72 bewirkten Ausschlusses von auf unternehmerisch genutzte Kraftfahrzeuge

(PKW, Kombis und Krafträder) entfallende Vorsteuerbeträge vom Abzug da - wie bereits mehrmals vorgebracht - diese Systemwidrigkeit zu ernststen belastenden Steuerkumulierungen führt. In bestimmten Wirtschaftszweigen, so etwa bei den selbständigen Handelsvertretern, für die das KFZ das einzige und wesentliche Betriebsmittel darstellt, ergeben sich durch die Versagung des Vorsteuerabzuges sowohl bei der Anschaffung als auch beim Betrieb des Kraftfahrzeuges Kosten, die einer Behinderung bei der Gewerbeausübung gleichkommen. Die Bundeskammer hat es auch nicht daran fehlen lassen, der Finanzverwaltung Vorschläge zu unterbreiten, wie die bestehende Belastung wenigstens gemildert werden könnte, so etwa, daß in einem ersten Schritt wenigstens jene Vorsteuerbeträge, die auf den Betrieb der Kraftfahrzeuge entfallen, wieder zum Vorsteuerabzug zugelassen werden. Die diesbezügliche Eingabe der Bundeskammer v. 26.4.1985 wurde vom BMfF mit Note v. 25.3.1986, GZ 09 1202/1-IV/9/86, in einer Form abschlägig beurteilt, die nicht als endgültige Erledigung seitens der gewerblichen Wirtschaft hingeno mmen werden kann. Der in dieser Note enthaltene Hinweis auf die Verfassungskonformität der Versagung des Vorsteuerabzuges kann nach ho. Auffassung der Bundeskammer nicht davon entbinden, sich mit den wirtschaftlichen Folgen einer solchen steuerlichen Maßnahme auseinanderzusetzen, was bisher seitens der Finanzverwaltung unterblieben ist. Die Bundeskammer besteht daher darauf, daß ihren diesbezüglichen Anträge noch im Abgabenänderungsgesetz 1986 Rechnung getragen wird.

F)

Erweiterung der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten

Die Versteuerung der Umsätze nach den vereinnahmten Entgelten ist derzeit gemäß § 17 Abs. 2 UStG 1972 nur für Unternehmer auf Antrag zu gestatten, deren Gesamtumsatz in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren nicht mehr als 1,5 Mill. S betragen hat. Die Möglichkeit der Istversteuerung ist für kleinere und mittlere Unternehmer sowohl administrativ als auch bei der Entrichtung der Umsatzsteuer eine spürbare Erleichterung, die dem Fiskus letzten Endes nichts kostet. Die Bundeskammer bittet daher, daß die im § 17 Abs. 2 UStG 1972 normierte Umsatzgrenze auf 3,5 Mill. S angehoben wird, wodurch gleichzeitig auch eine Entsprechung zu den Buchführungsgrenzen im § 125 BAO hergestellt werden könnte.

Ergänzend darf zu diesem Vorbringen noch angemerkt werden, daß bekanntlich nach § 17 Abs. 1 UStG 1972 ganz bestimmte Unternehmergruppen, so z.B. jene, deren sonstige Leistung nach § 10 Abs. 2 Ziff. 7 und 8 dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen, die Versteuerung der Umsätze nach den vereinnahmten Entgelten in unbegrenztem Ausmaße gestattet wird und die dort erzielten Umsätze vielfach nicht nur die 1,5 Mill. Schillinggrenze, sondern auch die BAO-Grenze von 3,5

Mill. S überschreitet. Nicht einzusehen ist daher, warum der Masse der Kleingewerbetreibenden nicht ein höheres Ausmaß als bisher bei der Inanspruchnahme der Istversteuerung der Umsätze zugebilligt werden soll.

G)

Umsatzsteuerliche Behandlung von antiquarischen Büchern

Die Anlage A zum Umsatzsteuergesetz erfaßt in ihrer Ziffer 49 lit. a) Bücher, Broschüren u.ä. Druckerzeugnisse, auch in losen Bogen, die, soweit auf sie die Nr. 49.01 des Zollltarifbeschlusses anwendbar ist, dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 10 v.H. unterliegen. Antiquarische Bücher dagegen - das sind solche, die mehr als 100 Jahre alt sind - fallen unter die Zollltarifnummer 99.06 und müssen daher mit dem Umsatzsteuernormalsatz belastet werden. Dies führt dazu, daß im Buchhandel bei Beständen von älteren Büchern von Jahr zu Jahr stille Steuererhöhungen Platz greifen, die dazu noch einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen. Da es sich bei den unter die Zollltarifnummer 99.06 fallenden Büchern meist um Sachbücher von kulturellem und wissenschaftlichem Wert handelt, ist die vermehrte Umsatzsteuerbelastung schon aus diesem Grund nicht zu verstehen. Im deutschen Umsatzsteuergesetz wurden daher von Anfang an nicht nur Bücher aus der Zollltarifnummer 49.01, sondern auch solche aus der Zollltarifnummer 99.06 in die Liste der dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegende Gegenstände aufgenommen.

Die Bundeskammer beantragt daher, daß in der Anlage A zum Umsatzsteuergesetz in der Ziffer 49 unter lit. a) folgende Ergänzung vorgenommen wird: "a) Bücher, Broschüren u.ä. Druckerzeugnisse, auch in losen Bogen (Nummern 49.01 und 99.06 des Zollltarifbeschlusses)."

H)

Notwendige Änderungen bei der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung

Zusätzlich zu dem Wunsch nach spürbarer Senkung der Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen, der bereits zu § 7 Z 1 Gewerbesteuerengesetz im Abschnitt III des Entwurfes angemeldet wurde, wird ein weiterer seit langen bestehender Verbesserungsvorschlag der gewerblichen Wirtschaft bei den Hinzurechnungsbestimmungen in Erinnerung gebracht. Der Beteiligung von Arbeitnehmern am Unternehmen des Arbeitgebers in Form der sich hierfür anbietenden stillen Gesellschaft steht noch immer das ernste Hindernis des § 7 Z. 3 Gewerbesteuerengesetz entgegen, wonach nicht nur die Gewinnanteile des stillen Gesellschafters, sondern auch Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine Beschäftigung des stillen Gesellschafters im Betrieb gewährt werden, dem Gewerbe-

ertrag hinzugerechnet werden müssen. Zahlreiche moderne Beteiligungsmodelle, die das wirtschaftliche Interesse der Arbeitnehmer an dem Unternehmen, in dem sie beschäftigt sind, heben könnten und gleichzeitig zu einer Verbesserung der Kapitalausstattung des Unternehmens beitragen würden, scheitern dzt. an der gewerbesteuerlichen Belastung, die durch Einbeziehung der Lohnbezüge des stillen Gesellschafters in die Hinzurechnung entstehen. Im deutschen Gewerbesteuerge-
setz wurde in der vergleichbaren Bestimmung des § 8 Z. 3 dGewStG die Hinzurechnung von Lohnbezügen des stillen Ge-
sellschafters schon längst beseitigt.

Die Bundeskammer beantragt daher, daß § 7 Z. 3 Gewerbesteuer-
ergesetz nach deutschem Vorbild abgeändert und so der Weg
zu vermehrten Arbeitnehmerbeteiligungen freigegeben wird.

I)

VERBESSERUNG IM GEBÜHRENRECHT:

1.)

Befreiung von Registrierungen nach dem Arzneimittelgesetz

Die Bundeskammer beantragt, daß Anträge auf Zulassung von
Arzneispezialitäten gemäß § 13 Arzneimittelgesetz 1983 und
der Arzneispezialitätenverordnung sowie Anträge auf Änderung
der Zulassung gemäß § 24 AMG 1983 und die Anträge gemäß § 88
leg. cit. von der Gebührenpflicht ausgenommen werden und zu
diesem Zweck ein entsprechender Befreiungstatbestand im § 14
TP 6 Abs. 5Geb.Ges. geschaffen wird.

Das Arzneimittelgesetz 1983 sieht bekanntlich ein neues, sehr
umfangreiches Registrierungsverfahren vor, dem alle im
Österreich auf dem Markt befindlichen Medikamente unter Be-
rücksichtigung bestimmter Übergangsfristen unterworfen sind.
Die im Zuge der Registrierung zu stellenden Anträge und an-
zuschließenden Beilagen umfassen bei einem einzigen Medika-
ment nicht selten Unterlagen in der Größenordnung zwischen
15 bis 20 Aktenordnern, die alle gestempelt werden müssen.
Die anfallenden Stempelgebühren betragen nach einer vorsich-
tigen Schätzung des Bundesministeriums für Gesundheit und
Umweltschutz bei einem Medikament ca. S 10.000,- und mehr.
Weitere Kosten entstehen durch die aufwendige Entrichtung
der Gebühr in Form einer Stempelung, deren Kontrolle auch in
der Finanzverwaltung zu einer nicht unbeträchtlichen Bela-
stung führen dürfte. Die hohen Gebühren verteuern die Medi-
kamente nicht unwesentlich und sind letzten Endes von den
betroffenen Sozialversicherungsträgern bzw. den Patienten
zu tragen. Der Verzicht auf die verwaltungsaufwendige Verge-
bührung im Registrierungsverfahren von Medikamenten würde
letzten Endes zur Sicherung der Volksgesundheit einen wert-
vollen Beitrag leisten.

2.)

Abschaffung der Vergebührung von Dienstverträgen:

Die Bundeskammer ist der Auffassung, daß die Vergebührung von entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen gemäß § 33 TP 10 Gebührengesetz ersatzlos gestrichen werden sollte, da diese Gebührenerhöhung nur dazu führt, daß zur Vermeidung der anfallenden Gebühren auf notwendige schriftliche Vereinbarungen verzichtet wird. Auch vom Standpunkt des die Gebühren beherrschenden Äquivalenzprinzips ist eine derartige Vergebührung nicht gerechtfertigt, weil beim Abschluß von Dienstverträgen weder Leistungen der öffentlichen Hand beansprucht noch bei dieser ein durch die Gebühr abzugeltender Verwaltungsaufwand bewirkt wird. Die generelle Besteuerung der Rechtssicherheit gerade auf dem Gebiet der Dienstverträge gereicht sowohl dem Dienstgeber wie auch dem Dienstnehmer zum Nachteil und verschafft andererseits, weil aus Gründen der Vergebührung nur allzu oft auf schriftliche Vereinbarungen verzichtet wird, auch dem Fiskus kein nennenswertes Gebührenaufkommen.

Schlußbemerkung:

Die Bundeskammer hat die Begutachtung des Entwurfes eines Abgabenänderungsgesetzes 1986 zum Anlaß genommen, eine Reihe weiterer brennender Steuerprobleme an das Bundesministerium für Finanzen heranzutragen und bittet um deren Berücksichtigung in den dortigen steuerpolitischen Überlegungen.

Die Bundeskammer hat bewußt davon Abstand genommen, auch die Körperschaftsteuerreform in die vorliegende Stellungnahme einzubeziehen, da sie aufgrund der laufenden Gespräche mit dem Bundesministerium für Finanzen zur Ansicht gelangt ist, daß diese noch verfrüht wäre. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die Bundeskammer dieser Frage nicht trotzdem ihr besonderes Augenmerk zuwendet, wird sich doch Österreich der sichtlichen Tendenz der Milderung der Körperschaftsbesteuerung in den konkurrenzierenden Industrieländern nicht verschließen können.

Diese Konkurrenzsituation und die Entwicklung auf den internationalen Rohstoffmärkten lassen ein weiteres Problem in den Vordergrund treten. Aufgrund der häufig vorkommenden starken Preisfluktuationen ist das Risiko der Lagerhaltung verhältnismäßig groß, obwohl versorgungs- bzw. neutralitätspolitische Gründe für einen möglichst hohen Lagerstand sprechen würden. Ein solcher ist auch im Sinne einer kontinuierlichen Beschäftigung im Interesse der Volkswirtschaft gelegen.

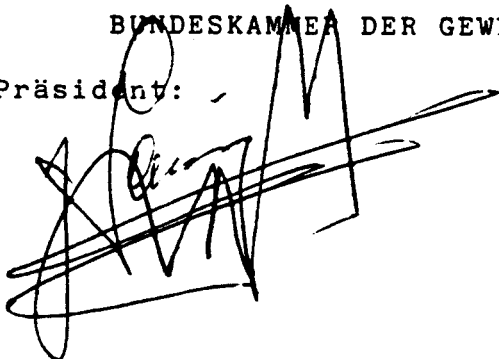
Zur Erreichung dieses Zieles wird seitens der Betroffenen gefordert, auch in Österreich die Möglichkeit eines Bewer-

tungsabschlages auf Waren mit Börsen- oder Marktpreis schrittweise aufzubauen. Wegen der erheblichen materiellen Auswirkungen wird dies sicher nur in relativ kleinen Etappen möglich sein, jedoch sollten die Voraussetzungen hierfür in Bälde geschaffen werden.

Dem do.Wunsche entsprechend werden nach Vervielfältigung obiger Stellungnahme 22 Exemplare dem Herrn Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

